

Satzung zur Benutzung der Kurpark-/Kneipp- und Grünanlagen der Gemeinde Tabarz

Die Gemeinde Tabarz erlässt am 04.11.2016 aufgrund der §§ 19, 20 (2) ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) die folgende, vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.09.2016 beschlossene Satzung zur Benutzung der Kurparkanlagen/Kneippanlagen/Grünanlagen der Gemeinde Tabarz:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Diese Satzung gilt für folgende Anlagen der Gemeinde Tabarz;

1. Kurpark „Theodor-Neubauer-Park“ einschließlich der Lesehalle,
2. Kurpark „Arenarisquelle/Steinpark“,
3. Kurpark „Am Winkelhof“
4. Grünanlage „Märchenwiese“
5. Grünanlage „Rhododendrongarten“
6. Kneippbecken Inselsbergstraße
7. „Heinrich-Hoffmann-Denkmal“

Sie sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Tabarz.

(2) Die in Abs.1 genannten Anlagen sollen den Benutzern die Möglichkeit zur Erholung, Ruhe oder Gedenken bieten, überdies zur Verbesserung des Klimas beitragen und gestalterische Aufgaben im Hinblick auf ein repräsentatives Ortsbild erfüllen.

(3) Als staatlich anerkanntes Kneippheilbad obliegt der Gemeinde eine besondere Pflicht zur Pflege und Erhaltung ihrer öffentlichen Anlagen, um diese in einem würdigen und dem Status entsprechenden Zustand zu präsentieren.

§ 2

Benutzung des Kurparks und seiner Anlagen

Die Benutzung der in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Anlagen ist jedermann im Rahmen der nachfolgenden Regelungen gestattet.

§ 3

Benutzungsbeschränkung

(1) Jeder hat sich auf den öffentlichen Wegen der Kuranlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gem. §2 beeinträchtigt oder behindert werden.

(2) Insbesondere ist nicht gestattet:

1. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Hinweiszichen, Fernmelde- und Löschanlagen, Feuermelder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke, einschließlich denen die speziell dem Kurwesen oder der Erholung dienen, zu entfernen, zu verdrecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,
2. zu zelten,

3. zu übernachten oder zu lagern,
4. öffentliche Notdurft zu verrichten,
5. Ablagerungen aller Art vorzunehmen,
6. in belästigender Weise zu betteln,
7. sich außerhalb konzessionierter Schankflächen im Freien zum Zwecke des Alkoholgenusses zusammenzufinden, sich im Zustand der Trunkenheit dort aufzuhalten oder durch Ärgernis erregendes Verhalten (Grölen, Anpöbeln von Passanten, Verunreinigungen) andere zu stören,
8. den im eigenen Haushalt anfallenden oder sonstigen Müll in Papier- und Abfallkörbe zu füllen,
9. Hunde frei laufen zu lassen (es besteht Anleinplicht),
10. Rundfunk- und Tonwiedergabegeräte in belästigender oder ruhestörender Weise zu benutzen,
11. in den öffentlichen Gewässern und Wasseranlagen der Kuranlagen zu baden oder zu fischen,
12. die Eisflächen der Gewässer im Kurpark zu betreten, zu befahren, Löcher hineinzuschlagen oder Steine u. ä. auf die Fläche zu werfen oder das Eis durch Asche oder andere abstumpfende Mittel zu verunreinigen.

(3) Die in den Anlagen befindlichen Wassertretbecken und andere Einrichtungen zur Kneippschen Anwendung dienen ausschließlich der gesundheitlichen Vorsorge. Sie dürfen nicht mit Schuhen betreten werden. Das Ablegen von Schuhen und Strümpfen bzw. andere Kleidungsstücke zur Benutzung der Kneippschen Anlagen hat in nicht anstößiger Weise zu erfolgen.

§ 4 öffentliche Anlagen

In den öffentlichen Anlagen des Kurparks sowie der Grünanlagen ist es verboten,

1. mit Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards, Ski sowie motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen; ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
2. Sport- und Schulwettkämpfe sowie Ballspiele jeder Art auf anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen durchzuführen, außer Federball.
3. die Grünflächen und Rasenflächen zu betreten, ausgenommen im Bereich gesondert ausgewiesener Flächen, sowie Bepflanzung zu beschädigen oder zu entfernen.
4. die aufgestellten Ruhebänke und Tische zu reservieren, ihren Standort zu verändern oder zu entfernen.
5. zu reiten.
6. Versammlungen oder Umzüge ohne Erlaubnis durchzuführen.

7. Einfriedungen und Absperrungen von Anlagen zu übersteigen oder diese eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen.
8. Waren aller Art oder gewerbliche Leistungen anzubieten bzw. Bestellungen entgegenzunehmen.
9. Fahrzeuge aller Art zu reinigen.
10. zu Rodeln.

§ 5 Lärmverhütung

(1) Ruhezeiten sind, soweit bundes- oder landesrechtlich keine anderen Vorschriften bestehen:

1. An Werktagen die Zeiten von
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe)
22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtruhe)
2. An den Sonn- und Feiertagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz vom 21. Dezember 1994 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Während den Ruhezeiten nach Abs.1 hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche belästigt werden.

§ 6 Sauberkeit

Es ist verboten, die öffentlichen Wege, Anlagen, Denkmale u. ä. Einrichtungen der in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen zu verunreinigen, insbesondere dürfen Papierabfälle, Zigarettenabfälle, Obstreste, Kaugummi oder andere Abfälle nicht auf die Wege und in die öffentlichen Anlagen geworfen werden.

§ 7 Anschlagswesen

(1) Das unbefugte bekleben, bemalen, beschreiben und beschmieren von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Brücken, Bänken, Wegen, Verteilerschränken, Toilettenanlagen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Müllbehältern, Hinweiszeichen und dergleichen ist verboten. Ebenfalls ist es untersagt, Hinweis- oder Werbetafeln ohne Genehmigung an öffentlichen Einrichtungen anzubringen.

(2) Auf denjenigen, der andere damit beauftragt oder es ihnen überlässt, entgegen dem in Abs. 1 genannten Verbot zu handeln, sind die Bußgeldvorschriften des § 10 in gleicher Weise anzuwenden, wie auf den Ausführenden, der gegen das Verbot des Abs. 1 verstößt.

§ 8 Offene Feuer

Das Anlegen und Unterhalten von Feuern jeglicher Art ist in den in §1 Abs. 1 genannten Anlagen untersagt.

§ 9 Ausnahmen

Begründete Ausnahmen von dieser Satzung sind auf schriftlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung Tabarz zulässig.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer den Verboten der §§ 3,4,5,6,7 und 8 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann auf der Grundlage des § 19 (1) Satz 4 der ThürKO i. v. m. §§ 50 und 51 OBG, nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO belegt werden.

§ 11
Inkrafttreten/Geltungsdauer

Die Satzung zur Benutzung der Kurparkanlagen der Gemeinde Tabarz tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Satzung.

Tabarz, 04.11.2016
Gemeinde Tabarz



David Ortmann
Bürgermeister

